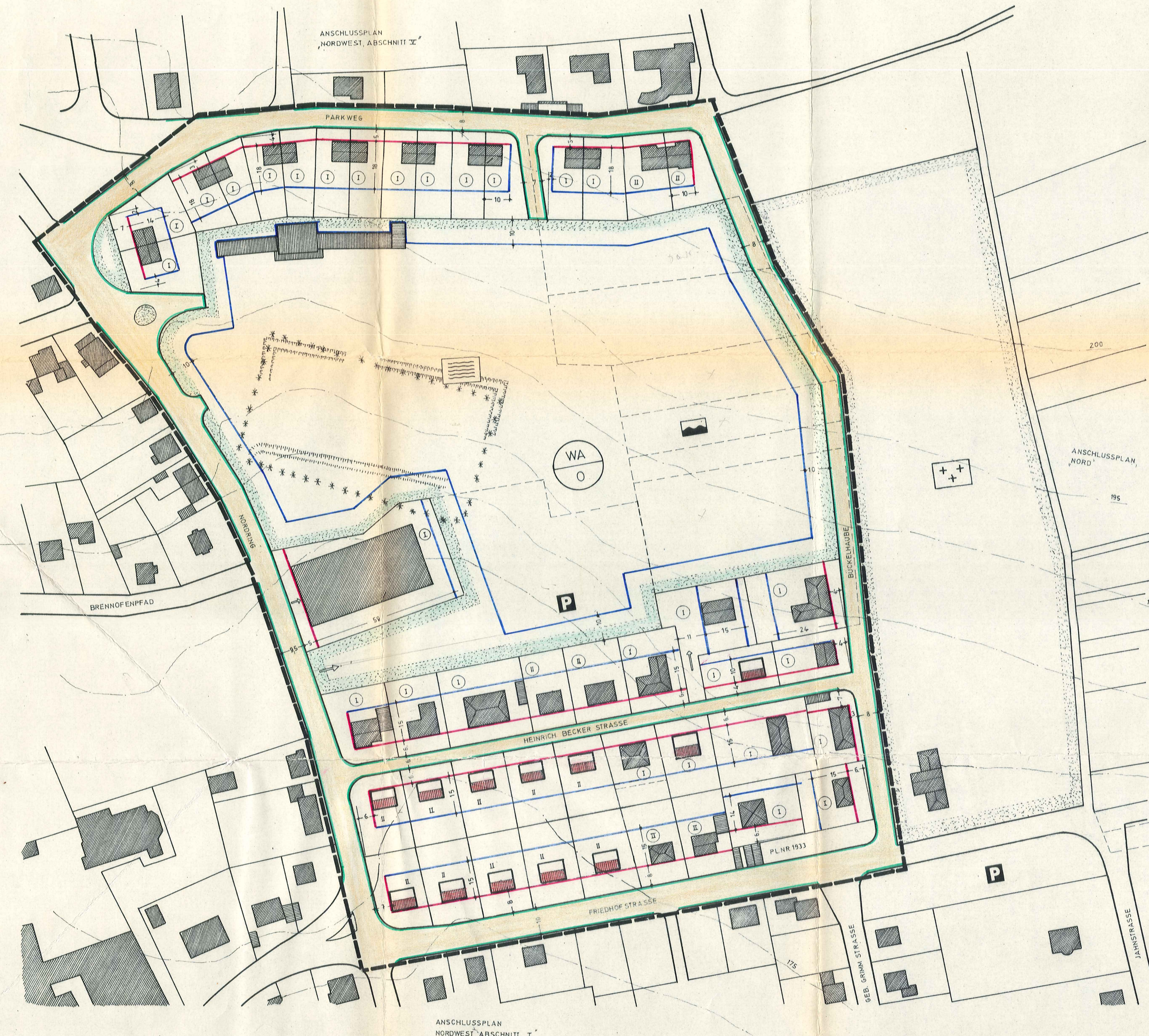
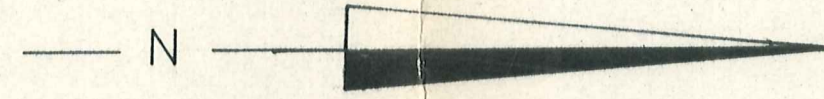


GRÜNSTADT BEBAUUNGSPLAN NORDWEST-ABSCHNITT II

MASSTAB 1:1000



A. ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRSTRICHUNG
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZM. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- HÖHENLINIE
- GRABUNGSSCHUTZGEBIET
- BÖSCHUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SCHWIMMBAD
- FRIEDHOF
- ZWINGENDE GRUNDSTÜCKSEINFAHRT
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet i.S. § 4 BAUNVO
- OFFENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- HALLENBAD
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 500 qm festgesetzt.
- 2) Auf dem Grundstück Pl.Nr. 1933 wird die Ausstellung von Grabsteinen zugelassen, als Arbeits-Lager, oder Abstellplatz darf diese Fläche nicht verwendet werden.
- 3) Die Errichtung von Garagen an den Grundstücksgrenzen hinter der Baulinie ist zulässig.
- 4) Die WERTE DES § 17 BAU-NVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO FESTGESETZT.

C. BEGRÜNDUNG:

Der Bebauungsplan Nordwest Abschnitt II entspricht den Richtlinien des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Naturpark Pfälzer Wald" sowie im Bereich militärischer Anlagen. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Belange erfolgt durch die Aufplanung des Gebietes nicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um:

- a) eine Erweiterungsmöglichkeit für das städtische Schwimmbad zu sichern, und
- b) die Geschosshöhen und überbaubaren Flächen zu regeln.

Das Plangebiet ist mit gestrichelter Linie gekennzeichnet, und um faßt eine Fläche von ... ha.

Sämtliche Versorgungsanlagen wie Gas, Wasser und Strom sind bereits vorhanden. Die Abwässer werden über die städt. Kanalisation (Mischwassersystem) der zentralen Kläranlage angeführt.

Die Grundstücke befinden sich zum kleineren Teil im privaten Besitz, überwiegend jedoch im Eigentum der Stadt Grünstadt.

Die Erschließungskosten sind überschlägig mit DM 77.000,- ermittelt. Laut Satzung der Stadt Grünstadt vom 25.10.1961 i.d.F. vom 23.3.1966 ist der gemeindliche Erschließungskostenanteil mit 10% festgelegt.

Den Belangen der Bodenkultpflege hinsichtlich der im Plangebiet liegenden Grabungsschutzgebiete ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmungen der VO vom 6.9.1908 (GVEI S. 762) sowie des BE vom 10.6.1950 (Anteil. Nr. 12 vom 27.6.1950) des Ministeriums für Unterricht und Kultus sind zu beachten.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt
Nordwest-Abschnitt II
mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom
28. Februar 1972
bis 28. März 1972
öffentlich ausgelegen.
Grünstadt, den 29. Mai 1972
Stadterverwaltung Grünstadt



[Signature]
Bürgermeister

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT BAUAMT	
Bearbeiter	NAME
Geschäft	<i>[Signature]</i>
Kopiert	<i>[Signature]</i>
Grünstadt, den <u>FEBRUAR 1972</u>	
<i>[Signature]</i> Bürgermeister	